

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017 (GVBl I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl I/12 [Nr. 16]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl I/06 [Nr. 15] S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl I/17 [Nr. 8]) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.03.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.10.2020 die folgende Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

wird wie folgt neu geregelt:

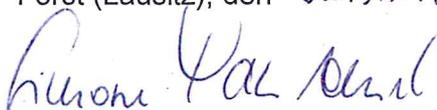
Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2020 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 29.11.2020 9. Lichterfest in Forst – Eulo (nur Stadtteil Eulo)
- 06.12.2020 Adventsleuchten in der Rosenstadt Forst (Lausitz), (gesamtes Stadtgebiet)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020


Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

